

Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan 2026

Fachbereichsübersicht und Besetzung der Kammern des Arbeitsgerichts Berlin

Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan 2026	1
Fachbereichsübersicht und Besetzung der Kammern des Arbeitsgerichts Berlin	1
1. Handel	1
2. Öffentlicher Dienst	2
3. Metall	2
4. Baugewerbe	2
5. Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft	3
a) die neuen Länder betreffend:	4
b) Berlin betreffend:	4
6. Nahrung- und Genussmittelgewerbe	4
7. Fuhr- und Verkehrsgewerbe	4
8. Rechtshilfe	5
9. Kostensachen	5
10. Inaktive Kammern	5
11. Güterichter im Sinne von Abschnitt VII des Geschäftsverteilungsplans	6

1. Handel

Handel (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB a. F.* incl. Strom, Gas und Rechten) einschließlich Apotheken und Sanitätsgeschäften, Finanz- und Kreditgewerbe (unabhängig von der Rechtsform), Versicherungen, Makler, rechtsberatende Berufe, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchprüfer, Call-Center.

Kammer 2 (3/4)	Dr. Sürücü
Kammer 4 (5/8) ab 01.04.2026 1/1	Dr. Schmidt bis 31.03.2026
ab 01.04.2026 volle Eingänge	Mirow ab 01.04.2026
(Präsidialbeschluss vom 04.03.2026)	
Kammer 20	Dr. Kühn
Kammer 26 (1/4)	Klumpp
Kammer 34	Morof
Kammer 51 (1/4)	Dr. Wollgast
Kammer 55 (3/4)	Dr. Zöll

* Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden.

Kammer 63 (5/8) (ohne Eingänge)
vom 20.04.2026 bis 17.05.2026 5/4 Eingänge
ab 18.05.2026 5/8 Eingänge
(Präsidialbeschluss vom 01.04.2026)

Dr. Schobert-Jahn bis 31.03.2026
NN ab 01.04.2026
Dr. Krüger ab 18.05.2026

2. Öffentlicher Dienst

Öffentlicher Dienst (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, Botschaften oder Konsulate, überstaatliche bzw. zwischenstaatliche Institutionen sowie ausländische Streitkräfte; ferner öffentlich-rechtliches Finanz- und Kreditwesen, soweit nicht die Zuständigkeit des bei Kammer 1 aufgeführten Fachbereichs gegeben ist), Fraktionen von Parteien.

Kammer 21 (1/4)

Noack

Kammer 22 (7/8) ab 08.01.2026 1/1

Coenen

ab 08.01.2026 volle Eingänge

(Präsidialbeschluss vom 07.01.2026)

Kammer 56

Weyreuther

Kammer 59 (3/4)

Dr. Nimmerjahn

Kammer 60

Boyer

3. Metall

Metall- und Elektrogewerbe, Kfz-Produktion, Kraftfahrzeug-Teile-Produktion, Kfz-Handel mit Werkstattbetrieb, Heizungs-Klima-Sanitäre Gewerbe sowie Bekleidungs- und Textilgewerbe einschließlich Schuhherstellung und -reparatur, Betriebe, die mit der Einrichtung und dem Betreiben von Telekommunikationsanlagen befasst sind einschließlich Kabelnetzbetreiber sowie IT-Branche **.

Kammer 6

Oechslen

Kammer 7

Müller

Kammer 17 (1/2)

Lehna

Kammer 18

Eicher

Kammer 36

Bleiziffer

Kammer 37

Dr. Stöhr

4. Baugewerbe

Alle vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau erfassten Betriebe.

Ferner: Gerüstbaugewerbe, Abbruchgewerbe, Malerei- und Lackiergewerbe einschließlich Autolackierung, Dachdeckergewerbe, Glasereigewerbe einschließlich Autoverglasung, Kachelofen- und Luftheizungsbauergewerbe, Herstellung oder Verarbeitung von Betonwaren sowie Herstellung von Transportbeton und Fertigmörtel, Steinmetze, Garten- und Landschaftsbau, Tischlereien und Schreinereien.

Fußboden- und Parkettverlegereien, Betriebe für Bauplanung, Bauleitung, Bauüberwachung, Architekturbüros, Bauingenieurbüros, Generalübernehmer, Bau- und Landschaftsvermessung sowie Betriebe, in denen arbeitszeitlich überwiegend Arbeiten aus den vorstehend genannten Bereichen verrichtet werden.

** Entwicklung und/oder Herstellung von Hardware und/oder Software.

Ausgenommen sind die den Kammern 15, 61, 62 und 65 zuzuteilenden Sachen.

Kammer 12	Makowka
Kammer 13 (1/4) (vorübergehend ohne Eingänge) ab 01.04.2026 1/4 Eingänge (Präsidialbeschluss vom 04.03.2026)	Hansen bis 31.03.2026 ab 01.04.2026 Miehe
Kammer 14 (1/2)	Spatz
Kammer 53 (1/2) (vorübergehend ohne Eingänge) ab 01.04.2026 1/8 Kammer ab 01.05.2026 1/8 Eingänge (Präsidialbeschluss vom 04.03.2026) ab 01.07.2026 1/4 Kammer ab 01.07.2026 1/4 Eingänge (Anordnung vom 26.06.2026)	Aster bis 31.03.2026 ab 01.04.2026 Dr. Schobert-Jahn
Kammer 57 (1/8) (ab 01.03.2026 1/4)	Vietze

5. Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft

Streitigkeiten der Sozialkassen aus Verfahrenstarifverträgen des Baugewerbes und dem Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV).

Die Verteilung erfolgt nach den Buchstaben, mit denen die Arbeitgeberbezeichnung beginnt.

Für die Ermittlung des die zuständige Kammer bestimmenden Buchstabens im Namen des Arbeitgebers ist maßgebend:

1. Bei einer natürlichen Person: Der erste Eigename (nicht Vorname), wobei frühere Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de, a, St. und dergleichen unberücksichtigt bleiben.
2. Bei Firmen, juristischen Personen und sonstigen parteifähigen Personengesamtheiten (z. B. nicht rechtsfähige Vereine, Gewerkschaften):
 - 2.1 Bei Vorkommen eines Familiennamens in einer aus mehreren Worten zusammengestellten Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens (z. B. Adler-Werke vorm. Heinrich Kleyer AG = K, Firma Heinz Müller, Inh. Klaus Dold = M). Der Familienname bleibt auch dann maßgebend, wenn er mit einer Sachbezeichnung durch Bindestrich verbunden ist (z. B. Glas-Kahl = K, Stiehl-Dienst = S).
 - 2.2 Bei Fehlen eines Familiennamens der erste Buchstabe des ersten Wortes der eingetragenen bzw. satzungsmäßigen Bezeichnung, jedoch ohne Beachtung vorhergehender Artikel oder Präpositionen, wie z. B. der, ein, am, zum o.Ä. (z. B. Wiesanha Matratzen GmbH = W). Als Wort gilt auch eine Buchstabenkombination.
 - 2.3 Beginnt der Name des Arbeitgebers mit einer oder mehreren Ziffern, wird das Verfahren der für den Buchstaben A zuständigen Kammer zugeteilt.
3. Bei Verwaltern einer Insolvenzmasse: Der Name des Gemeinschuldners.
4. Bei dem Verwalter einer Zwangsverwaltung: Der Name des Gemeinschuldners.
5. Bei Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern sowie bei Klagen, welche die Feststellung von Ansprüchen gegen eine Erbmasse zum Gegenstand haben: Der Name des Erblassers.
6. Bei mehreren Beklagten oder beteiligten Arbeitgebern: Der Anfangsbuchstabe des Beklagten oder Beteiligten, der im Alphabet zuerst erscheint.

7. Wird in einem Mahnverfahren Widerspruch oder Einspruch zunächst nur von einem eingelegt, so bleibt die dadurch begründete Zuständigkeit der Kammer auch bestehen, wenn weitere Beklagte sich am Prozess beteiligen, ohne dass es darauf ankommt, mit welchen Buchstaben die Namen beginnen.

a) die neuen Länder betreffend:

Kammer 61 (1/2);	Spatz
Buchstaben A (Ä = AE), D, H, K, N, R, U (Ü = UE), W, Z	
Kammer 62 (1/2);	Aster bis 31.03.2026 ab 01.04.2026 Dr. Schobert-Jahn
Buchstaben B, C, E, G, I, J, L, O (Ö = OE), X, Y	
Kammer 65 (1/2);	Vietze
Buchstaben F, M, P, Q, S, T, V	

b) Berlin betreffend:

Kammer 15 (3/4)	Hansen bis 31.03.2026 ab 01.04.2026 Miehe
-----------------	--

6. Nahrung- und Genussmittelgewerbe

Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie -gewerbe und deren Eigenvertrieb sowie Hotel- und Gaststättengewerbe, Bars, Tanzlokale und Kabaretts einschließlich Catering, Hotel- und Gastronomiedienstleister (ausschließlich).

Kammer 27	Miehe bis 31.03.2026 ab 01.04.2026 NN ab 15.04.2026 Frau Venus
Kammer 39	Zobjack
Kammer 44 (1/8)	Dittert
Kammer 48	Wiegmann

7. Fuhr- und Verkehrsgewerbe

Personen- und Sachbeförderungsdienste (eigene Transportleistungen), Speditions-, Fuhr- und Verkehrsgewerbe, Reiseveranstalter einschließlich Reisebüros sowie Vermietung von Fahrzeugen, ferner Tankstellen, Garagenbetriebe und Betriebe der Entsorgung einschließlich Recycling, sofern sie mit Fuhrleistungen verbunden sind;
Deutsche Bahn AG und Unternehmenstöchter, für die der Konzernrahmentarifvertrag gilt, Deutsche Post AG, Bewachungsgewerbe.

Kammer 23 (1/4)	Lungwitz-Retzki
Kammer 24 (3/8)	Klitscher
Kammer 29	Dogan
Kammer 30	Dr. Schwarz
Kammer 41 (1/2)	Karehnke bis 15.02.2026
ab 16.02.2026 volle Eingänge	Eger ab 16.02.2026
(Präsidialbeschluss vom 04.02.2026)	

8. Rechtshilfe

Kammer 32

Klitscher

9. Kostensachen

Richterliche Bearbeitung von Mahnverfahren außerhalb der Zuständigkeit des Rechtspflegers nach dem Rechtspflegergesetz, solange das Mahnverfahren nicht in das streitige Verfahren übergegangen ist, sowie richterliche Entscheidungen über

1. Justizverwaltungskosten,
2. Erinnerungen gegen
 - a) Kostenansatz,
 - b) Festsetzung der außergerichtlichen Kosten,
 - c) Festsetzung der Anwaltsgebühren im Rahmen der Prozesskostenhilfe,
 - d) Festsetzung gemäß § 11 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch den Rechtspfleger bzw. Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, soweit der Kostenbeamte den Erinnerungen nicht abhilft,
3. Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 Justizbeitreibungsordnung, soweit diese beim Arbeitsgericht entstandene Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 und 6 Justizbeitreibungsordnung betreffen, soweit der Kostenbeamte den Einwendungen nicht abhilft,
4. richterliche Festsetzung der ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Entschädigung gemäß §§ 4; 1 Nr. 2; 15 ff. Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Kammer 46

Lungwitz-Retzki

10. Inaktive Kammernzuständig für richterliche Handlungen:

Kammer 1	Dr. Wollgast
Kammer 3	Klumpp
Kammer 5	Dr. Wollgast
Kammer 8	Dr. Schmidt bis 31.03.2026 Dr. Kühn ab 01.04.2026
Kammer 9	Oechslen
Kammer 10	Oechslen
Kammer 11	Oechslen
Kammer 16	Dr. Kühn
Kammer 19	Dogan
Kammer 25	Dr. Zöll
Kammer 28	Dr. Wollgast
Kammer 31	Dr. Zöll
Kammer 33	Dr. Zöll
Kammer 35	Klumpp

Kammer 38	Karehnke bis 28.02.2026, ab 01.03.2026 Dr. Zöll
Kammer 40	Dittert
Kammer 43	Dr. Wollgast
Kammer 45	Dittert
Kammer 47	Dittert
Kammer 49	Dogan
Kammer 50	Klumpp
Kammer 52	Vietze
Kammer 54	Dr. Schmidt bis 31.03.2026 Dr. Kühn ab 01.04.2026
Kammer 58	Noack
Kammer 63	Dr. Schobert-Jahn 01. – 19.04.2026
Kammer 64	Hansen bis 31.03.2026 ab 01.04.2026 Miehe
Kammer 66	Vietze
Kammern 67 bis 99	Dittert

11. Güterichter im Sinne von Abschnitt VII des Geschäftsverteilungsplans

Güterichter A (1/4)	Dr. Sürücü
Güterichter B (1/8)	Lungwitz-Retzki
Güterichter C (1/4)	Lungwitz-Retzki
Güterichter D (1/4)	Dr. Pahlen
Güterichter F (1/8)	Klitscher